

Galgen, Rad und Kakstein – Landkarten erzählen Geschichte(n)

*„Spezifikation der Gerechtigkeiten im gräflichen Land“ 19. Dezember 1619
(5.) Haben ihro excell. im gräfl. land (...) 3 kacksten zu Kleinenbroch, Glehn, den
3ten zu Fürth.¹*

Die Frage nach Ursprüngen einer Gerichtszuständigkeit in Kleinenbroich führt zurück ins Mittelalter. Anfang des 14. Jahrhunderts² gehörte das Dorf zu den Herrschaften Hülchrath und Dyck, später dann, mit der Zuordnung zum so genannten kurkölnischen Niederstift, unter die Vorherrschaft von Liedberg. Dessen Vogt war quasi Stellvertreter des Kurfürsten, und er hatte den Vorsitz inne beim „Holzgeding“ in Büttgen, einem regelmäßigen Rechtsverfahren für bestimmte Probleme und Vergehen in Bezug auf Wald- bzw. Holzrechte. Für andere, schwerwiegende Straftaten wie z.B. Totschlag und bei Streitigkeiten über Zins- und Pachtabgaben hatte die „Dingbank“ von Kleinenbroich zu richten, wo wiederum auch die Grundherren von Hülchrath und von Dyck Befugnisse hatten. Über die verschiedenen Zuständigkeiten klärt ein „Weisthum“ aus dem Jahr 1369³ auf: „(...) Auch hatte deren Droste im Salhofe zu Kleinenbroich jährlich drei Hochgedinge [großes Gericht, Hochgericht] und den Blutbann über das, was im Salhofe und seinen Pfählen verbrochen ward. Darüber hinaus gingen die Blutsachen (d.h. Körper- und Todesstrafen) an den Herren von Hülchrath und von der Dyck und deren Amtleute, jedoch so, daß der Amtmann von Liedberg das Vermögen des Verbrechers an sich lösen konnte.“⁴ Demgegenüber erklärten die Scheffen von Kleinenbroich 1457, dass nur Liedberg in Kleinenbroich das Urteilsrecht für Galgen und Rad besitze⁵. Die Zuständigkeiten waren also kompliziert. „Bis zum Kölnischen Kriege (1583) scheint in Kleinenbroich noch ein Galgen, Rad und Pranger des Gräflichen Gerichts gestanden zu haben; diese aber gingen im Kriege verloren. 1604 errichteten die Dycker den Kax (Pranger) von neuem; Erich von Limburg, der Liedberger Amtmann, protestierte und ließ ihn ausreißen. 1628 erneuerten ihn die Dycker ihren Versuch, die Liedberger hieben den Pranger um, warfen ihn in den vorbeifließenden Bach und behaupteten, die Gräflichen hätten nie zivile oder Strafgerichtsbarkeit in Kleinenbroich gehabt. Die Gerichtsstätte machten sie durch Zäune und Gräben



unzugänglich. Dagegen erhoben die Dycker Einspruch am Gericht zu Scherfhausen. Die vernommenen Zeugen sagten, früher hätten Hülchrath und Dyck einmal im Jahr im Bruch unter freiem Himmel ein Hochgeding gehalten. Nicht weit davon sei das kriminelle Halsgericht, nämlich Galgen, Rad und Post im Kleinenbroicher Dorf, beinahe vor der Kirche gewesen. Auf dieser Seite des Baches habe ein Pranger oder Kax

gestanden, der im Kölnischen Kriege verfallen, aber obwohl er nicht aufgerichtet wurde, durch kurfürstliche und dyckische Beamte bei allen Herrengedingen bekrönt worden sei. Jedenfalls gelang es dem Dycker, das Recht auf die Kleinenbroicher Gerichtsstätte aufrechtzuerhalten. 1698 wurde ihm auf Ersuchen der Büttger Holzgenossen soviel Holz zugestanden, als zu einem dreikantigen Galgen auf dem Kleinenbroicher Bruch vonnöten war.“⁶

Es scheint erwiesen, dass Kleinenbroich schon vor 1400 Gerichtsstätte war⁷ und auch einen Richtplatz hatte – anfangs mit je einem Galgen der Herrschaften von Dyck und von Hülchrath⁸. Gericht gehalten wurde auf dem ehemaligen Kaiserhof bzw. später im Weinhaus (ehemalige Gaststätte „Zur Traube“, gegenüber dem Haus Randerath). Hier in der Nähe soll der Platz für das sogenannte „Halsgericht“ gewesen sein, d.h. der Ort, an dem ein gesprochenes Urteil am Galgen, Rad oder Pranger vollzogen

wurde.⁹ Köhnen¹⁰ gibt an, dass die Lage dieses Gerichtsplatzes 1628 im Kleinenbroicher Dorf nahe vor der (alten) Kirche gewesen sein soll. Das entspräche dem Bereich vor dem genannten (ehemaligen) Gasthaus „Zur Traube“. Einen Beleg hierfür könnte eine historische Darstellung der Schlacht um Haus Horst im Truchsessischen Krieg (1858) liefern. Der Kupferstecher Frans Hogenberg (1535 – 1590)¹¹ hat die Ortschaft Kleinenbroich als Detail am Rand seines Werks dargestellt. Zwischen zwei nebeneinander stehenden Häusern ist eine Art Gerüst aus zwei Säulen zu erkennen, das ein in der Kartographie jener Zeit typisches Symbol für eine Richtstätte sein könnte.¹² Einen anderen Beleg für eine Richtstätte mit Galgen gibt Fr. Verres¹³ an: Auf einem Hügel mit umgebenden Wassergraben soll der Platz für das Kleinenbroicher „Hochgericht“ gewesen sein. Er ist heute nicht mehr sichtbar, denn er ist im Zusammenhang mit der um 1850 gebauten Eisenbahntrasse beseitigt worden. In einer Flurkarte aus dem Jahr 1810 ist dieser Platz noch eingezeichnet.

Zum Vergleich für die seit dem 16. Jahrhundert zunehmende Verwendung von Richtstättensymbolen in der Kartographie sei beispielhaft verwiesen auf eine Karte von der Stadt Neuss aus der Hand des bereits genannten Kupferstechers Hogenberg¹⁴: Hier ist am oberen Bildrand eine Richtstätte mit Galgen und Rad eingezeichnet, außerhalb der Stadtmauern neben einem „Leprosenhaus“ gelegen.



Der öffentliche Vollzug eines Gerichtsurteils vor den Augen der Dorf- oder Stadtbewohner sollte sowohl der Strafe als auch der Abschreckung dienen: Wer Übles im Sinn hatte musste sich im Klaren sein, wie es ihm ergehen würde. Dabei war es nicht ungewöhnlich, dass sogar Kinder zu Schauplätzen von Hinrichtungen mitgenommen wurden.¹⁵

Auf dem besagten Hogenberg-Kupferstich (zu Haus Horst) ist am rechten unteren Bildrand ein Galgen zu sehen. Diese Darstellung fußt möglicherweise auf überlieferten Streitigkeiten über die Gerichts-



zuständigkeiten zwischen den Herrschaften von Liedberg und Myllendonk in Pesch.¹⁶ Es wird u.a. berichtet: „Um seine Landeshoheit zu zeigen, hatte Werner Scheiffart [von Merode; Amtmann von Liedberg] an der Endbrücke einen Galgen errichten und einen Verbrecher daran hängen lassen. Die Millendonker rissen den Galgen nieder; Werner richtete ihn wieder auf. So wurde der Streit mit kleinlichen Mitteln geführt.“¹⁷ Nach

Jahrzehnten erst kam es zu einer Einigung: Man setzte neue Grenzsteine und errichtete einen Galgen „zwischen Liedberg und Horst am sog. Wiedenbroich.“¹⁸

-
- ¹⁵ Wolfgang Schild **Folter, Pranger, Scheiterhaufen. Rechtsprechung im Mittelalter** München 2010/Nachdruck 2021, S. 38, Folio online: https://www.hdbg.de/fra-mitt/german/salbuch/4/4_20.html (Copyright beachten!)
- ¹⁶ Jakob Bremer **Das kurkölnische Amt Liedberg** Mönchengladbach 1930, Nachdruck 1976/2000, S. 106ff
- ¹⁷ Bremer, a.a.O. S. 108f
- ¹⁸ Bremer, a.a.O. S. 114f
- ¹⁹ Karte: Landesarchiv NRW, Abteilung Rheinland/ RW Karten, Nr. 2714 (creative commons Lizenz) https://www.archive.nrw.de/archivsuche?link=VERZEICHUNGSEINHEIT-Vz_8ad545f7-e183-43a7-86c4-d1115bc6b5ed
- ²⁰ Eberhard Frh. v. Künssberg **Rechtssprachgeographie**, Heidelberg 1926, S. 31f
- ²¹ Siehe auch: Frühneuhochdeutsches Wörterbuch <https://fwb-online.de/lemma/kak.s.0m?q=Kak&page=1>
Deutsches Wörterbuch von Jacob Grimm und Wilhelm Grimm <https://woerterbuchnetz.de/?sigle=DWB&bookref=11,47,1#1>
- ²² Bayerisches Musikerlexicon Online <https://bmlo.de/k1850>
- ²³ <https://de.wikipedia.org/wiki/Katschhof> ; auch: Zeitschrift des Aachener Geschichtsvereins 1880, S. 332
https://commons.wikimedia.org/w/index.php?title=File:Zeitschrift_des_Aachener_Geschichtsvereins_2.pdf&page=338 und Deutsches Rechtswörterbuch <https://drw-www.adw.uni-heidelberg.de/drw-cgi/zeige?index=lemmata&term=kakhof>